

# Interpellation der FDP-Fraktion betreffend Verwendung von behördlichen Adressdaten für Wahlkampf

Antwort des Stadtrats vom 9. November 2010

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 28. September 2010 reichte Stefan Moos namens der FDP-Fraktion des Grossen Gemeinderates die „Interpellation betreffend Verwendung von behördlichen Adressen für Wahlkampf“ ein. Die FDP-Fraktion stellt darin dem Stadtrat eine Reihe von Fragen zur Verwendung bzw. Herausgabe von Adressdaten für den Versand von privater Wahlwerbung. Wortlaut und Begründung des Vorstosses sind aus dem vollständigen Interpellationstext im Anhang ersichtlich.

## Frage 1

Ist es nach Datenschutzgesetz zulässig, behördliche Adressdaten für privaten Briefversand zu nutzen?

- a. Falls ja, wäre der Stadtrat bereit, solche behördlichen Adressdaten anderen Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung zu stellen?
- b. Falls ja, verfügt der Stadtrat über interne Regelungen betreffend private Verwendung von behördlichen Adressdaten?

## Antwort

Gemäss § 8 Abs. 2 des (kantonalen) Datenschutzgesetzes vom 28. September 2000 (BGS 157.1) erteilt die Einwohnerkontrolle Dritten folgende Auskünfte: Einzelauskünfte betreffend Name, Vorname, Geschlecht, aktuelle Adresse (bei Wegzug mit Wegzugsdatum und Wegzugsort) und Todestag werden voraussetzungslos erteilt. Gesuch und Auskunft können schriftlich oder mündlich erfolgen. (Bst. a). Einzelauskünfte betreffend Geburtsdatum, Zivilstand, Heimatort, Staatsangehörigkeit und Zuzugsort werden erteilt, wenn ein Interesse glaubhaft gemacht wird. Gesuch und Auskunft erfolgen schriftlich. (Bst. b).

Mit Beschluss vom 26. Januar 2006 (vgl. GS 28, 675), in Kraft seit 8. April 2006, hat der Kantonsrat des Kantons Zug § 8 des Datenschutzgesetzes einer Revision unterzogen. Dabei hat er namentlich die Rechtsgrundlage für die Erteilung von erweiterten Sammelauskünften geschaffen. Gemäss § 8 Abs. 2 Bst. c Datenschutzgesetz (in der Fassung vom 26. Januar 2006) erteilt die Einwohnerkontrolle Sammelauskünfte betreffend Name, Vorname Geschlecht, Geburtsdatum, aktuelle Adresse und die in einem bestimmten Zeitraum Zugezogenen an natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz beziehungsweise Sitz im Kanton, wenn ein Interesse glaubhaft gemacht wird und die Daten für einen schützenswerten ideellen Zweck verwendet werden (Satz 1). Die Daten können nach einem oder mehreren der vorgenannten Merkmale sortiert bekannt gegeben werden (Satz 2). Gesuch und Auskunft erfolgen schriftlich (Satz 3). Dritte haben sich unterschriftlich zu verpflichten, die Daten ausschliesslich zum angegebenen Zweck zu verwenden und sie nicht weiterzugeben (Satz 4).

Als schützenswerter ideeller Zweck anerkannt ist namentlich die Datenverwendung für die Ausübung der politischen Rechte. Dementsprechend erteilt die Einwohnerkontrolle nach konstanter Praxis den politischen Parteien sowie deren Exponentinnen und Exponenten Sammelauskünfte im Sinne von § 8 Abs. 2 Bst. c des Datenschutzgesetzes. Mit anderen Worten hat grundsätzlich jede politische Partei bzw. Gruppierung aus dem Kanton Zug sowie jede Kandidatin und jeder Kandidat für ein politisches Amt im Kanton Zug die Möglichkeit, bei der Einwohnerkontrolle im Rahmen einer Sammelauskunft die gewünschten Adressdaten zu erhalten. Selbstverständlich dürfen diese Adressdaten sodann für den Versand privater Wahlwerbung verwendet werden; zu diesem Zweck werden sie ja auch nachgefragt.

Die Regelung im Datenschutzgesetz ist umfassend und abschliessend. Es besteht daher kein Raum für zusätzliche „interne Regelungen“ des Stadtrates.

## **Frage 2**

Teilt der Stadtrat unsere Meinung, dass amtierende Stadträte über einen wesentlichen Vorteil gegenüber neu Kandidierenden verfügen, falls sie behördliche Adressdaten für ihren Wahlkampf benutzen?

## **Antwort**

Amtierende Stadträtinnen und Stadträte haben – wie alle anderen Kandidatinnen und Kandidaten auch – die Möglichkeit, bei der Einwohnerkontrolle die unter der vorstehenden Fragenbeantwortung erwähnten Sammelauskünfte zu verlangen. Hinzu kommt, dass jedermann voraussetzungslos Einzelauskünfte im Sinne von § 8 Abs. 2 Bst. a Datenschutzgesetz erhalten kann. Andere „behördliche Adressdaten“ stehen amtierenden Stadträtinnen und Stadträten für persönliche Zwecke nicht zur Verfügung.

Davon, dass amtierende Stadträte über einen wesentlichen Vorteil gegenüber neu Kandidierenden verfügten, kann unter diesen Umständen keine Rede sein.

### **Frage 3**

Gibt es Mitglieder des Stadtrates, welche behördliche Adressdaten für ihren persönlichen Wahlkampf benutzt haben?

- a. Falls nein, wie ist es möglich, dass eine Einwohnerin private Post erhält mit einem Vornamen in der Adresse, welcher nur in behördlichem Zusammenhang verwendet wird?
- b. Falls Frage 1 mit nein und Frage 3 mit ja beantwortet wird: Ist der Stadtrat bereit, rechtliche Schritte einzuleiten? Wenn ja, welche? Falls nein, warum nicht?

### **Antwort**

Soweit ersichtlich hat kein Mitglied des Stadtrates für seinen persönlichen Wahlkampf andere behördliche Adressdaten verwendet als diejenigen, die von der Einwohnerkontrolle gestützt auf § 8 Datenschutzgesetz bekannt gegeben worden sind. Nach Angaben der Einwohnerkontrolle gehen die Adressdatensätze betreffend die Jungbürgerinnen bzw. Jungbürger und diejenigen für den Versand der Zeitschrift „Zytlos“ nicht an das Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit, sondern direkt an die Druckerei (Zytlos) bzw. an die Stadtkanzlei (Jungbürgerinnen und Jungbürger). Stadtrat Andreas Bossard kann also auf diese Adressdaten nicht unmittelbar zugreifen.

Stadtrat Andreas Bossard hat für den Versand seiner Wahlwerbung nach eigenen Angaben den Adressdatenstamm der CSP benützt. Dieser Adressenstamm werde immer vor den Wahlen via Twixtel à jour gehalten. Trotz der Bearbeitung der Mutationen seien beim ersten Versand etliche Kuverts zurückgekommen. Bei ca. fünf bis zehn Adressen, die nicht via Twixtel hätten eruiert werden können, habe er bei der Einwohnerkontrolle nachgefragt und sei so zu korrektem Namen und zur neuen Adresse gekommen. Tatsächlich hat die Einwohnerkontrolle Stadtrat Andreas Bossard im Rahmen von Einzelauskünften im Sinne von § 8 Abs. 2 Bst. a Datenschutzgesetz fünf Adressen bekannt gegeben.

Dieses Vorgehen ist mit Blick auf die geltende Rechtslage nicht zu beanstanden. Für den Stadtrat besteht deshalb keinerlei Veranlassung, irgendwelche rechtlichen Schritte gegen Stadtrat Andreas Bossard oder ein anderes seiner Mitglieder einzuleiten.

## **Antrag**

Wir beantragen Ihnen,

- die Antwort des Stadtrats zur Kenntnis zu nehmen, und
- die Interpellation der FDP-Fraktion betreffend Verwendung behördlicher Adressdaten für Wahlkampf als erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

Zug, 9. November 2010

Dolfi Müller, Stadtpräsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Beilage:

- Interpellation der FDP-Fraktion vom 28. September 2010 betreffend Verwendung von behördlichen Adressdaten für Wahlkampf

Die Vorlage wurde vom Präsidentsdepartement verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Beat Moos, Leiter Rechtsdienst, Tel. 041 728 21 08.